



Hans Steitz
Seestraße 30/2
88079 Kressbronn
18. Januar 2022

(per Mail)

1. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
2. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
3. Regierungspräsidium Tübingen – nachrichtlich
4. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – nachrichtlich
5. Landratsamt Bodenseekreis – nachrichtlich
6. Gemeindeverwaltung Kressbronn – nachrichtlich

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum Plansatz Hochwasserschutz und Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen im Bodenseekreis

Sehr Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie eine ausführliche Recherche mit der Bitte um Prüfung an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Rahmen der Gesamtprüfung der Regionalplanfortschreibung und unabhängig von der Rechtmäßigkeitsprüfung des Regionalplans

mit der Bitte an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft um Prüfung möglicher Handlungsfelder bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes in der Region Bodensee-Oberschwaben.

Mit freundlichen Grüßen

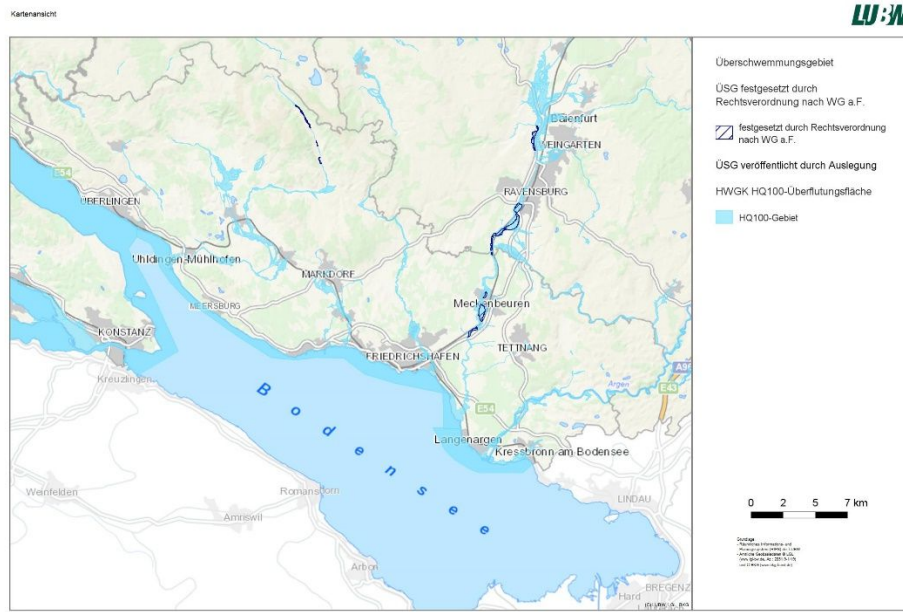
Hans Steitz

Vorstandsmitglied

Anlage: Ergebnis der Recherche über den aktuellen Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen im Bodenseekreis

Ergebnis der Recherche über den aktuellen Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen im Bodenseekreis

Stand Januar 2022



Verfasser: Hans Steitz

Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband Kressbronn/Eriskirch

Inhaltsverzeichnis

- I Einleitung
- II Rechtliche Vorgaben
- III Hochwasserrisikogebiete, Hochwassergefahrenkarten,
Überschwemmungsgebiete, Steckbriefe der Kommunen
- IV Flussgebietsbehörde Regierungspräsidium Tübingen
- V Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Fortschreibung Regionalplan
- VI Landkreis Bodenseekreis – Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen
- VII Fallbeispiel Kressbronn am Bodensee
- VIII Zusammenfassung und Schlussbemerkung

- IX Quellenangaben und Quellenverweise

I Einleitung

Die jüngsten Hochwasserkatastrophen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern haben viele Menschenleben gefordert. Die psychischen und gesundheitlichen Langzeitfolgen sind noch nicht bekannt.

Zur Milderung der Katastrophen waren viele ehrenamtliche Solidaritätseinsätze und hohe Geldleistungen (33 Milliarden Euro) erforderlich.

Zwischenzeitlich beschäftigen sich auch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte mit Fragen der Verantwortlichkeit für einen ausreichenden Hochwasserschutz, rechtzeitige Information der Bevölkerung, Haftungs- und Entschädigungsfragen und vieles mehr. Sicher ist, dass Fehler begangen und die Hochwasserrisiken unterschätzt worden sind.

In Kooperation mit FragDenStaat haben Journalistik-Studierende der TU Dortmund Presseanfragen in Bezug auf die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 an 35 betroffene Kreise und Kommunen gestellt. Das Ergebnis: Die vor Ort zuständigen Behörden haben die Bevölkerung mit unterschiedlichen Methoden gewarnt – und auch Fehler gemacht. Zu manchen Details geben die Behörden keine Auskunft (1).

Aber auch schon in den Jahren davor sind viele Veröffentlichungen erschienen, die sich mit dem Hochwasserschutz sowie Haftungsfragen bei Schäden auseinandergesetzt haben. So z.B. der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags 2016 (2).

Baden-Württemberg hat reagiert und Ende 2013 das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angepasst und über die LUBW die möglichen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken durch den Bodensee und die Fließgewässer in aussagefähiges Kartenmaterial umgesetzt. Diese Karten wurden 2015 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Außerdem wurden 2013/2014 zur Vorsorge Überschwemmungsflächen festgesetzt, über die Regierungspräsidien Baden-Württemberg eine Maßnahmenplanung für alle Akteure beschrieben und Steckbriefe für alle Kommunen, die von einem Hochwasserereignis betroffen sein könnten, erstellt. Zwischenzeitlich wurden das WHG und das Wassergesetz (WasserG) aktualisiert.

Durch den seit einigen Jahren deutlich erkennbaren Klimawandel und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Wetterverhältnisse wurde 2019 als weitere Maßnahme für die Kommunen die Planung eines Starkregenmanagements mit entsprechendem Kartenmaterial und ggf. weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen als Auftrag vorgegeben.

Außerdem wurden durch die Regierungspräsidien der Leitfaden zum „Bauen in Überschwemmungsgebieten“ mit Stand Februar 2019 den deutlich gestiegenen Gefahren durch Hochwasser angepasst. Dadurch wurden die sehr restriktiven Möglichkeiten des Bauens nach § 78 WHG weiter eingeschränkt (3).

Vorstandsmitglieder des Ortsverbands der Grünen in Kressbronn beschäftigen sich seit 2014 intensiv mit Baumaßnahmen am Bodenseeufer und im Gefahrenbereich des Fließgewässers Nonnenbach. Nachfolgend wird das Ergebnis der Recherche zum Hochwasserschutz dargestellt und die Fragen daraus dargestellt. Es wird in Frage gestellt, dass weitere große Baumaßnahmen eines Privatinvestors in Kressbronn durchgesetzt werden sollen, indem von den Genehmigungsbehörden Ausnahmen z.B. nach § 78 WHG in einem Stadium beantragt werden, wo die rechtlichen Voraussetzungen unklar sind.

Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben verzichtet ganz auf raumplanerische Ziele und Grundätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den regionalen Siedlungsbereichen. Am konkreten Fallbeispiel Kressbronn am Bodensee und dem Bearbeitungsstand aller 23 Kommunen im Landkreis Bodenseekreis stellt die Recherche auf der Grundlage der zugänglichen Informationen erhebliche und bedenkliche Defizite bei der Umsetzung der dringend erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung fest.

II Rechtliche Vorgaben

Auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (4) wurde die Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtend festgesetzt. Zuständig für die Umsetzung dieser Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind die Regierungspräsidien, hier das RP Tübingen. Das Umweltministerium ist zuständig für die Koordination und die Berichterstattung an die Bundesregierung.

Mit Inkrafttreten der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) am 26. November 2007 wurden die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Ziel der Richtlinie ist es, die Hochwasserrisiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern. Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in nationales Recht überführt.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe der Bundesländer, die hierzu erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Dafür gibt die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie Arbeitsschritte vor, um angemessene Ziele festzulegen, die Hochwassergefahren und -risiken darzustellen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu formulieren.

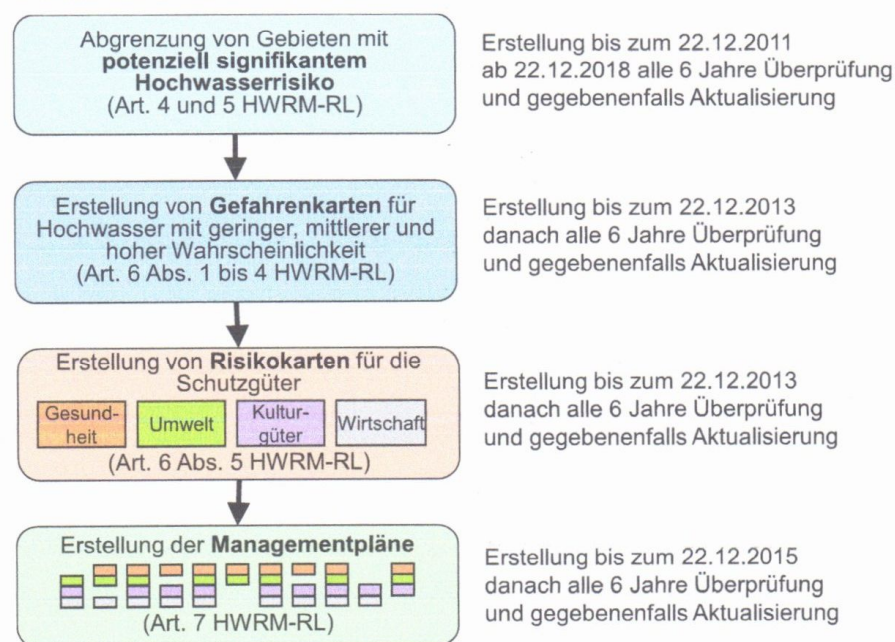


Abbildung 1 Arbeitsschritte und Fristen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist als Grundsatz der Raumordnung im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verankert. Zentrale Aufgaben sind vor allem die Freihaltung, Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Diese Vorgabe des ROG verpflichtet Landes- und Regionalplanung, die Aspekte der Hochwassergefahr und des Hochwasserschutzes bei ihren Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beizumessen (5).

Die Landesregierung greift den im Raumordnungsgesetz verankerten Grundsatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes auf und formt ihn im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) aus. Der LEP 2002 stellt das rahmensetzende und integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Entwicklung des Landes dar. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz legt er folgende Anforderungen an den Regionalplan fest:

- Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen
- **Risikoversorge** in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen
- Rückhaltung des Wassers in seinen Einzugsbereichen

Um diese Anforderungen zu erfüllen, haben von den 12 Regionalverbänden seit 2002 in weiten Teilen Baden-Württembergs Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als „Vorranggebiete“ und „Vorbehaltsgebiete“ ausgewiesen und in ihren Regionalplänen festgelegt.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO) hat diese Festlegungen aus dem alten Plan 1996 in der aktuellen Fortschreibung von 2020 bis 2035 nicht mehr übernommen (6). Dadurch entfaltet die Fortschreibung nicht mehr die Wirkung, dass in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Dadurch wird auch nicht verbindlich für die nachfolgende Planungsebenen festgelegt, dass die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang haben und insbesondere diese Gebiete freizuhalten sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und lösen nach § 4 ROG eine Bindungswirkung für die nachgeordneten Planungsebenen aus. Diese haben die als Ziel formulierten Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zu beachten. Details dazu in Abschnitt V.

III Hochwasserrisikogebiete, Hochwassergefahrenkarten, Überschwemmungsgebiete, Steckbriefe der Kommunen

Hochwassergefahrenkarten liefern Informationen zu Überflutungsflächen und Wassertiefen bei Überschwemmungen. Je nachdem, wie häufig diese auftreten, spricht man zum Beispiel von einem häufigen (HQ₁₀), mittleren (HQ₁₀₀) oder extremen Ereignis (HQ_{extrem}) (7).

Hochwasserrisikokarten zeigen, welche Schutzgüter in Gebieten liegen, die von einem häufigen (HQ₁₀), mittleren (HQ₁₀₀) oder extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) betroffen sind. Diese Schutzgüter sind: menschliche Gesundheit, wirtschaftliche Tätigkeiten, Umwelt und Kulturgüter (8).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind gesetzlich festgelegte und abgegrenzte Gebiete, in denen besondere Schutzvorschriften gelten (Paragraph 78, Paragraph 78a, Paragraph 78c Wasserhaushaltsgesetz). Es sind insbesondere Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Eine weitere Festsetzung der Flächen durch eine Rechtsverordnung ist in Baden-Württemberg nicht notwendig (Paragraph 76 Wasserhaushaltsgesetz, Paragraph 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg) (9).

Im interaktiven Dienst Umweltdaten und Karten Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sind diese Flächen mit der Bezeichnung „HQ100“ in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Darüber hinaus gibt es festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die die Wasserbehörden in der Vergangenheit mittels einer

Rechtsverordnung festgesetzt haben. Auch diese Gebiete können im interaktiven Dienst bei den Themen unter „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

IV Flussgebietsbehörde Regierungspräsidium Tübingen

Zuständige Flussgebietsbehörde für den Bereich Alpenrhein/Bodensee ist gem. § 83 Wassergesetz für Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Tübingen (10).

Im Umweltbericht zum Hochwasserrisikomanagementplan Alpenrhein/Bodensee werden die Schutzgüter ausführlich beschrieben. Eine Zusammenfassung findet sich auf den Seiten 64 bis 76 wieder (11).

Die Regierungspräsidien wurden vom Land dazu verpflichtet, in Maßnahmenberichten den Handlungsbedarf und den Stand der Umsetzungsmaßnahmen, die einzelne Hochwasserrisiken verringern sollen, zu dokumentieren (17).

Nachdem durch die vom Klimawandel verursachten immer häufiger und heftiger auftretenden Starkregen hohes Schadenspotential verursachen, wurden die Maßnahmen 2019 zum Schutz gegen Starkregen erweitert und wegen der Dringlichkeit eine hohe Förderquote an die Kommunen angeboten, wenn diese ein Gesamtkonzept mit Starkregengefahrenkarten, mit nachfolgender Risikoanalyse und darauf aufbauend ein Handlungskonzept erarbeiten (23).

V Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Fortschreibung Regionalplan

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat nach der 2. Offenlage die Fortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 1996 für den Zeitraum 2020 bis 2035 im Juni 2021 beschlossen. Der Regionalplan wird derzeit vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Hinblick auf die Rechtssicherheit geprüft. Insofern können auf der nachfolgenden Planungsebene Bauleitpläne, die von der endgültigen Genehmigung der Regionalplanfortschreibung abhängig sind, nicht beschlossen werden.

Im Regionalplan 1996 waren Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz im Planwerk enthalten. In der Fortschreibung bis 2035 hatte die Verbandsverwaltung der Verbandsversammlung empfohlen, diesen Usus ganz entfallen zu lassen, da die Regionalen Grünzüge diese Schutzfunktionen außerhalb der Siedlungsbereiche übernehmen würden. Damit wurde u.a. von der Verwaltungsvorschrift für Regionalpläne abgewichen (12).

Nach der 1. Offenlage wurde vom Regierungspräsidium Tübingen moniert, dass die Herausnahme möglicherweise nicht den Vorgaben der Landesplanung entspricht. Deshalb wurde in der 2. Offenlage vom Verband ein Plansatz hereingenommen, der Ziele und Grundsätze außerhalb der Siedlungsbereiche beschreibt. Im Ergebnis werden dadurch die ausgewiesenen Hochwassergefahrenbereiche und Hochwasserrisikogebiete **in den Siedlungsbereichen** der Region Bodensee-Oberschwaben in der Fortschreibung bis 2035 nicht berücksichtigt und nicht in die Raumnutzungskarten aufgenommen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird im Benehmen mit dem Umweltministerium also prüfen müssen, ob mit diesem Verzicht die übergeordneten Vorgaben (13) rechtssicher ausgelegt worden sind.

Dieser Verzicht hat z.B. die Wirkung, dass Bauleitpläne und bauliche Eingriffe in die ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete in den Siedlungsbereichen der Region ausschließlich durch die Baurechtsbehörden z.T. im Benehmen mit den Unteren Wasserbehörden beurteilt werden müssen. Dadurch werden die Mechanismen der Kommunalen Selbstverwaltung über die Vorgaben von EU,-Bundes- und Landesvorgaben zum Schutz gegen Hochwasser gestellt.

Hinzu kommt, dass der Regionalverband mit der beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans bis 2035 aktiv in den ausgewiesenen Hochwasserschutz eingreift, indem auf Antrag der Gemeinde Kressbronn im Jahr 2017 der Regionale Grünzug am Bodenseeufer aufgehoben wurde. Dadurch wird der Weg frei für die Aufstellung eines Bebauungsplans Bodan-Hotel. Dies hat neben dem Eingriff in den Hochwasserschutz auch nachteilige Auswirkungen auf den Luftaustausch und insgesamt auf den Klimaschutz.

Zu welchen Verwerfungen es dadurch kommen kann, wird in den nachfolgenden Abschnitten VI und VII sichtbar.

VI Landkreis Bodenseekreis – Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen

Der Landkreis Bodenseekreis ist einer der drei Landkreise im Planungsbereich des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. 8 der 23 Kommunen in diesem Landkreis siedeln direkt an der Uferlinie des Bodensees. Insgesamt ist der Bodenseekreis in Seenähe sehr hoch verdichtet, hat durch die B 31 und den Tourismus eine sehr hohe Verkehrsbelastung für die Bevölkerung und mehrere größere Fließgewässer wie Argen, Schussen und Rottach bilden eine permanente Hochwassergefahr. Daneben gibt es viele kleinere Gewässer wie z.B. Nonnenbach und Fallenbach auf der Gemarkung Kressbronn, die immer wieder zu Überschwemmung führen.

Da der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben keine Festlegungen zum Hochwasserschutz im Siedlungsbereich für die Bauleitplanung und Baumaßnahmen der Kommunen treffen möchte, kommt dem Landkreis beim Katastrophenschutz und bei der Beteiligung zu Bauleitplänen der Kommunen und bei an die Untere Wasserbehörde gerichtete Ausnahmeanträgen nach § 78 WHG eine exklusive (mögliche haftungswirksame) Verantwortung zu.

Das Land Baden-Württemberg hat auf Grund der unter Abschnitt I und II dieser Recherche beschriebenen Vorgaben eine Strategie (14) entwickelt und konkrete Handlungsfelder für die Umsetzung der Hochwasserschutz-Maßnahmen (15) vorgelegt.

Bestandteil dieser Strategie ist eine Maßnahmenplanung (16), die sich an die verschiedenen Akteure richtet und appelliert auch an die Eigenvorsorge der Bürgerschaft. Voraussetzung dafür ist aber, dass alle beteiligten Akteure miteinander im Dialog stehen.

Die Maßnahmenberichte sind ausführlich und detailliert beschrieben und in eine „Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen und des Vorgehens“ (18) und in einem umfangreichen Anhang I (19) in einer Gesamtschau dargestellt. **Der Bearbeitungsstand dieses Anhangs I ist nicht Inhalt dieser Recherche und müsste nachgefragt werden.**

Anhang II dokumentiert die Maßnahmen der Regierungspräsidien, Unteren Verwaltungsbehörden und weiterer nicht-kommunaler Akteurinnen und Akteure.

Anhang III dokumentiert die Maßnahmen der Städte und Gemeinden und enthält den Hochwasserrisikosteckbrief sowie die verbale Risikobeschreibung und -bewertung für das

jeweilige Gemeindegebiet. In den Anhängen III A, III B und III C sind die konkreten Ergebnisse für jede Kommune dargestellt (hier als Beispiel die Gemeinde Kressbronn, für alle anderen Kommunen im Land ebenfalls abrufbar) (20), (21), (22).

Der Verfasser dieser Recherche ist mit den örtlichen Gegebenheiten und der Arbeitsweise der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats vertraut. Im nachfolgenden Abschnitt VII wird Kressbronn im Detail dargestellt.

Nachdem der Verfasser die Untere Wasserbehörde des Landratsamts Bodenseekreis bereits am 21. Oktober 2021 per Mail kontaktiert hat, ohne bisher eine Reaktion oder Antwort zu den Fragen zu erhalten, wurden die zugänglichen Informationen zum Hochwasserschutz wie Maßnahmenberichte und Steckbriefe der Kommunen in Eigenregie ausgewertet.

Von den 23 Kommunen im Bodenseekreis liegen bei 21 Kommunen die Bearbeitungsstände im Internet abrufbar vor.

Von den insgesamt 46 Einzelmaßnahmen (19) richten sich einige Maßnahmen an das Land (mit L bezeichnet) und der größere Anteil an die Region/Kommunen (mit R bezeichnet). Aus dem Katalog für die Kommunen hat der Verfasser 10 R-Maßnahmen ausgewählt, von denen 8 mit der Priorität 1 eingestuft werden.

In der nachfolgenden Matrix sind die Prioritäten, die R-Maßnahmen und die Orte ersichtlich. Ebenfalls ersichtlich ist der Bearbeitungsstand, wie er im Internet eingestellt ist. Demnach haben von 21 Kommunen 5 Kommunen einen aktuellen Bearbeitungsstand 09.12.2021 und alle anderen einen Stand 31.03.2020.

Keine der 21 Kommunen im Bodenseekreis hat demnach die ausgewählten wichtigen 10 Einzelmaßnahmen umgesetzt. Die Erledigungszustände sind am Ende der Matrix prozentual dargestellt.

Wie viele Ausnahmen nach WHG das Landratsamt tatsächlich und in welchen Kommunen zugelassen hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Bei 8 Kommunen besteht das Hochwasserrisiko nicht nur durch vorhandene Fließgewässer, sondern auch durch die direkte Lage am Bodenseeufers. Hinzu kommt das Starkregenrisiko, das noch von keiner Kommune abschließend und mit Ergebnissen hinterlegt bearbeitet worden ist.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass seit dem Ende 2013 angepassten Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz (WasserG) von den Baurechtsbehörden mit Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises von 2013 bis 2018 jährlich 15 bis 20 Ausnahmen vom baulichen Eingriffsverbot in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten gemacht worden sind (Schreiben des Landrats vom 06. Juni 2018 an die Grüne Kreistagsfraktion). Wie viele Ausnahmen seit 2018 bis heute hinzugekommen sind, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Bedenklich stimmt auch, dass in 6 Kommunen jeweils mindestens 1000 Menschen vom Hochwasser betroffen sein könnten. Insgesamt liegt das Gefährdungspotential im Bodenseekreis nach altem Stand bei 19100 Personen. Noch nicht berücksichtigt sind mögliche weitere Gefährdungen, wenn die Ergebnisse der Starkregenrisikountersuchungen vorliegen.

Ort	R11	R20	R10	R12	R01	R02	R05	R03	R26	R32	Aktualität	Bodensee	Fließge wässer	Betroffene Personen
Priorität	1	1	1	3	1	1	1	2	1	1				
Kressbronn	3	4	3	4	4	4	4	4	3	4	09.12.21	ja	ja	1300
Überlingen	1	3	4	4	4	3	1	5	5	4	09.12.21	ja	ja	550
Hagnau	4	5	4	4	4	4	4	4	4	4	09.12.21	ja	ja	160
Stetten	5	5	3	3	2	2	2	5	5	4	09.12.21	nein	ja	30
Tettnang	2	2	4	3	4	1	3	1	3	4	09.12.21	nein	ja	450
Friedrichshafen	2	2	3	4	3	2	2	1	1	4	31.03.20	ja	ja	6510
Meckenbeuren	2	5	4	3	2	3	2	3	3	4	31.03.20	nein	ja	1260
Meersburg	4	5	4	3	4	4	4	4	4	4	31.03.20	ja	ja	150
Sipplingen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	31.03.20	ja	ja	10
Immenstaad	2	2	4	3	4	4	2	4	5	4	31.03.20	ja	ja	210
Langenargen	2	2	3	3	2	2	2	4	5	4	31.03.20	ja	ja	910
Eriskirch	2	4	4	1	3	3	2	4	3	4	31.03.20	nein	ja	70
Neukirch	2	5	3	3	2	2	2	4	1	4	31.03.20	nein	ja	50
Oberteuringen	2	1	4	3	3	3	2	3	5	4	31.03.20	nein	ja	360
Markdorf	3	2	4	3	4	4	4	4	5	4	31.03.20	nein	ja	3160
Deggenhausertal	2	2	4	3	4	4	2	4	5	4	31.03.20	nein	ja	1000
Bermatingen	4	5	1	3	4	3	2	4	5	4	31.03.20	nein	ja	680
Salem	1	5	4	3	4	4	2	4	5	4	31.03.20	nein	ja	2160
Frickingen	2	5	4	3	2	3	2	4	5	4	31.03.20	nein	ja	0
Owingen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	31.03.20	nein	ja	30
Heiligenberg	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	31.03.20	nein	nein	50
Daisendorf	Keine ausgewiesene HWGK													
Uhlidingen-Mühl.	Keine ausgewiesene HWGK													
	Summe													19100

Erste Erkenntnisse: von 210 Einzelmaßnahmen sind

5,3 % erledigt

17,8 % fortlaufend in Arbeit

17,8 % ohne nähere Angaben

49,1 % unerledigt

10 % nicht relevant

1 = Maßnahme erledigt**2 = Fortlaufend in Arbeit****3 = Keine näheren Angaben****4 = Noch nicht begonnen****5 = Maßnahme nicht relevant**

R11: Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen

R20: Information und Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung

R10: Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes

R12: Regenwassermanagement

R01: Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen

R02: Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung und Hochwasser Alarm- und Einsatzplänen

R05: Kontrolle des Abflussquerschnitts und Beseitigung von Störungen

R03: Einführung FLIWAS

R26: Erstellung von Notfallplänen für die Trinkwasserversorgung

R32: Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements

VII Fallbeispiel Kressbronn am Bodensee

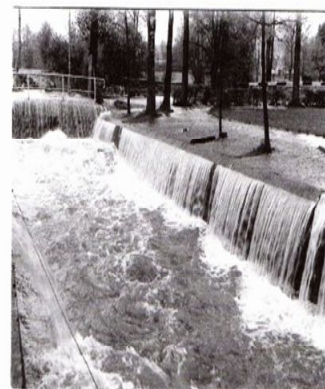
Kressbronn mit seinen rd. 8700 Einwohnern ist nicht nur durch das Bodenseeufer, sondern auch durch den Fallenbach und Nonnenbach gefährdet. Da Fallenbach und Nonnenbach in der Ortsmitte zusammentreffen und von dort der Nonnenbach bis zum Bodenseeufer fließt, wurden großflächige Überschwemmungsgebiete im Siedlungsbereich und im Außenbereich ausgewiesen.

Wie die Fotos 1963, 1964 und 1999 zeigen, waren vor allem die Wohnbereiche nördlich der früheren Bodanwerft von Hochwasser betroffen.

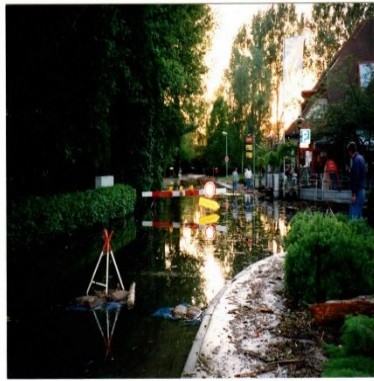
Die heute festgesetzten Überschwemmungsgebiete umfassen diese früheren Überschwemmungsflächen so gut wie vollständig.



Bodanstraße
gegenüber Bodan-Werft
1963

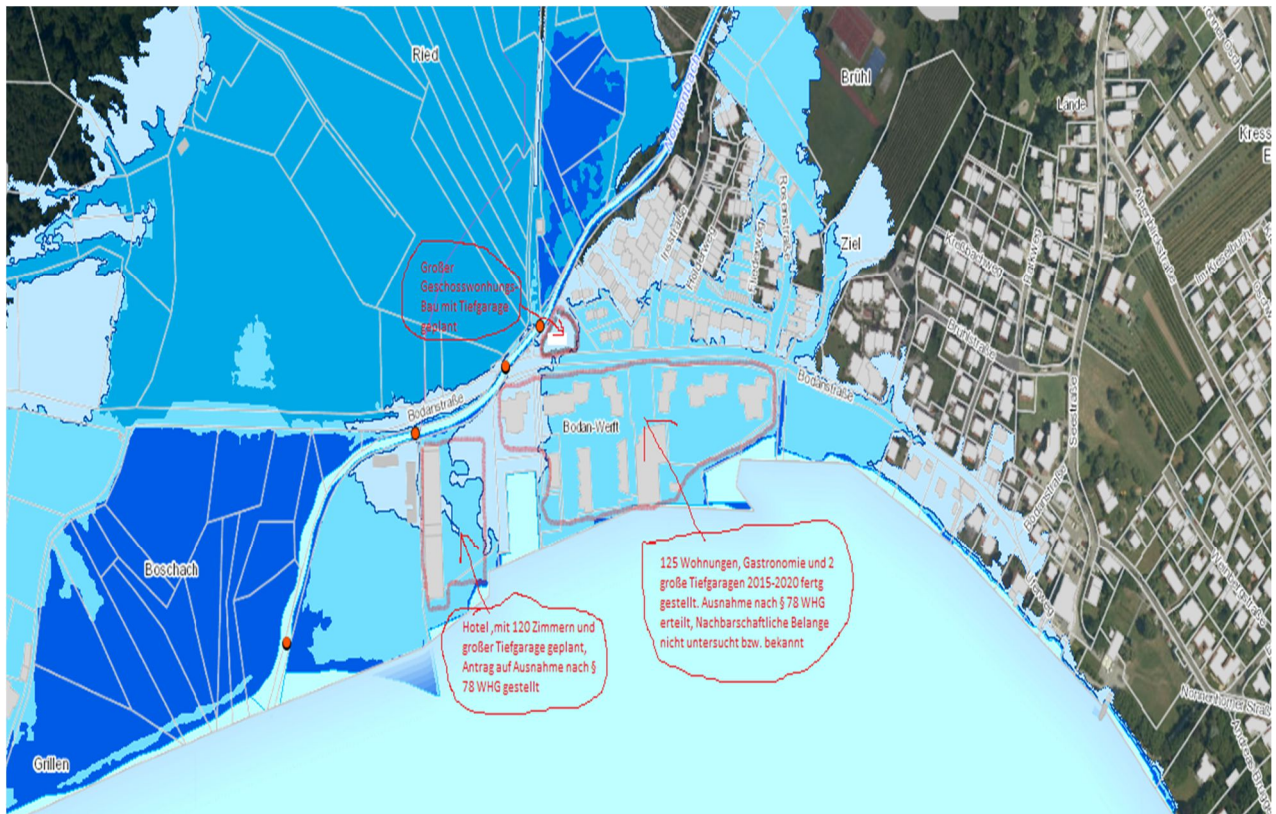


Frühere Kressbach-Mündung
5. Mai 1964



Seit 1963 sind nördlich der Bodanstraße viele Gebäude hinzugekommen. Es handelt sich vor allem um Wohngebäude, aber auch um 5 gewerbliche Nutzungen. Nach der Insolvenz der Bodan-Werft wurden seit 2014 zwischen Bodanstraße und Bodenseeufer weitere massive Eingriffe (ca. 3 ha) in die ausgewiesenen Überschwemmungsflächen vorgenommen (125 Wohnungen und 2 große Tiefgaragen eines privaten Investors). Auf einer Restfläche von ca. 1 ha soll ein großes Hotel, ebenfalls mit Tiefgarage durch den Investor errichtet werden. Gegenüber dieser Fläche besteht eine weitere große bebaubare Fläche im Eigentum dieses Investors, die bebaut werden soll.

Die betroffenen Flächen sind im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Gemeindeverwaltung hat 2016 grundsätzlich beschlossen (24), die Hochwassersituation für die Gesamtgemeinde überprüfen zu lassen.

2017 wurde im Gemeinderat eine Präsentation (25) vorgestellt, die die seit 2016 durchgeführten Untersuchungen des Fallenbachs und Nonnenbachs von Norden her bis zur Ortsmitte beschreibt. Gleichzeitig wurde als Ausblick und weiteres Vorgehen beschlossen, den weiteren Verlauf bis zum Bodenseeuf zu untersuchen und ein Gesamtkonzept bis 2018 vorzulegen. Baubeginn von Schutzmaßnahmen war ab 2019 geplant.

Nachdem bis 2019 keine weiteren Informationen im Gemeinderat erfolgt sind, hat die Grüne Gemeinderatsfraktion einen Berichts Antrag gestellt, der Ende 2019 von der Gemeindeverwaltung im Gemeinderat (26) dahin gehend beantwortet wurde, dass Ergebnisse bzw. machbare Lösungen noch nicht vorliegen.

Daran hat sich bis heute nichts verändert. Auch ein Hochwasserschutzregister (27) ist bis heute nicht erstellt und beschlossen.

Die Gemeinde hat trotz dieser Defizite den Bebauungsplan Bodan-Wohnen Ende 2013 beschlossen und mit den massiven Eingriffen in das Hochwasserrisikogebiet genehmigen lassen. Weder ein Gutachten zum Hochwasserschutz noch ein Untersuchungsergebnis gem. § 78 WHG über die Auswirkungen auf die nachbarschaftlichen Belange sind bis heute öffentlich. Nachfragen des Verfassers in den Jahren 2017 bis heute wurden immer ausweichend beantwortet.

Die Gemeinde Kressbronn hat 2017 auf Wunsch von Teilen des Gemeinderats beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Aufhebung des Regionalen Grünzugs am Bodenseeuf beantragt, um dem privaten Investor den Bau eines großen Hotels auf der Restfläche des früheren Bodan-Werft-Areals zu ermöglichen. Der Regionalverband hat diesen Regionalen Grünzug aus der Planfortschreibung bis 2035 unter der Voraussetzung

herausgenommen, dass das Touristische Konzept eines 4 bis 5 Sterne-Hotels umgesetzt wird. Zwischenzeitlich wurde das Hotelkonzept schon mehrfach geändert und hat sich von dem damaligen Konzept entfernt.

Obwohl die Aufhebung des Regionalen Grünzugs noch nicht rechtskräftig ist, hat die Gemeinde im 1. Halbjahr 2021 einen Bebauungsplan-Entwurf Bodan-Hotel aufstellen lassen und diesen in das förmliche Verfahren gegeben. Den Unterlagen wurde ein Gutachten zum Hochwasserschutz (28) beigelegt, das aber unvollständig ist und die ausgewiesenen Überschwemmungsflächen nicht voll erfasst. Verwunderlich ist, dass in diesem Gutachten der Abgrenzungsbereich nicht nur das Hotelprojekt umfasst, sondern die bereits gebauten Wohnungen mit Tiefgaragen. Das lässt vermuten, dass für den früheren Zeitraum Bebauungsplan Bodan-Wohnen weder ein Gutachten noch eine Untersuchung der nachbarschaftlichen Belange vorgelegen hat.

In der ausführlichen Stellungnahme des NABU Langenargen (29) zum Bebauungsplan Bodan-Hotel im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange im August 2021 kommt deutlich zum Ausdruck, dass dieses Gutachten für die Bewertung nicht geeignet ist.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Anhörung zu diesem Bebauungsplan Bodan-Hotel im Sommer 2021 ist dem Verfasser nicht bekannt.

Der Leiter der Baurechtsbehörde hat dem Verfasser letztmals 2021 in einer nicht aussagekräftigen Mail mitgeteilt, dass die Nachbarschaft um das Bodan-Areal von möglichen Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen nicht betroffen sei. Ein Nachweis dieser Aussage fehlt.

Die realisierten und geplanten baulichen Eingriffe konnten und können nur durchgeführt werden, wenn Ausnahmen nach § 78 WHG durch die Baurechtsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Nach den Hochwassermanagementkriterien müssten dann aber die geforderten Maßnahmen vorliegen. Dazu gehört aber auch ein Gesamtkonzept zum Starkregenrisiko. Die Gemeinde Kressbronn hat jetzt erst eine Planungsrate für ein Konzept im Haushalt 2022 eingestellt. Mit einem umfassenden Ergebnis ist daher realistisch frühestens 2023 zu rechnen. Die Fertigstellung der 2016 begonnenen Hochwasserkonzeption für die Gesamtgemeinde wird bis dahin noch nicht abgeschlossen und realisiert sein.

Eine weitere nachteilige Einflussnahme könnte dann entstehen, wenn der geplante Uferweg zwischen Bodan-Areal und Grenze zu Nonnenhorn gebaut würde. Pikant dabei: der alte Planfeststellungsbeschluss wäre heute nicht mehr genehmigungsfähig. Die in diesem Abschnitt vorhandenen Ufermauern entwickeln bei Föhnstürmen bisher eine Schutzwirkung für die bebauten Ortsteile. Würden die Mauern wie geplant abgerissen und der Uferbereich mit einer Steinaufschütten angebösch, könnten die Wellen ungehindert den Siedlungsbereich überfluten. Dies wäre bereits bei einem Wasserpegel von 4,00 m möglich. Im Sommer 2021 lag der Pegel bereits bei 4,80 m.

VIII Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Dem Verfasser fällt es schwer, auf Grund dieser Recherche die Defizite durch geeignete Formulierungen zu beschreiben. Vor allem im Hinblick auf die jüngsten Hochwasserkatastrophen und den weiter wissenschaftlich bestätigten steigenden Gefahrenpotentialen durch den Klimawandel ist der in den Abschnitten IV bis VII beschriebene Zustand im Bodenseekreis und in der Region nicht akzeptabel.

Die Behörden sind offenbar zeitnah nicht in der Lage, die Schutzgüter Mensch, Umwelt, Kultur und Wirtschaft zu schützen. Der Eindruck bleibt, dass Eigeninteressen und Interessen von privaten Investoren offensichtlich dem Gemeinwohl vorgehen.

Die Klimaschutzziele der neuen Ampelregierung und die Klimaschutzziele der Landesregierung werden auf den Ebenen Landratsamt und Kommunen konterkariert. In der Region Bodensee-Oberschwaben haben eben diese Akteure die Mehrheit und verhindern dort, dass die Schutzgüter umfassend in die Raumplanung und somit in die Bauleitplanung aufgenommen werden. Damit ist der kommunalen Abwägung (Wegwägung) jeglicher Spielraum geöffnet. Geld sticht Mensch und Gesundheit.

Ob es ein umfassendes Monitoring zum Hochwasserschutz und den Maßnahmen dazu gibt, ist der Öffentlichkeit nicht bekannt. Ob alle seit 2013 gemachten Eingriffe an den Fließgewässern über Landkreise und Regionen hinweg vom Beginn des Ursprungs (Oberlieger) bis zur Einmündung in den Bodensee (Unterlieger) erfasst und regelmäßig beurteilt und in der Hochwasserrisikobetrachtung aktualisiert werden, ist fraglich. Nach den Vorgaben der Maßnahmen müssten spätestens dieses Jahr die Hochwassergefahrenkarten aus den Jahren 2014/2015 überprüft, angepasst und verpflichtend an die Akteure weitergegeben werden.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat versäumt, in der Raumplanung die Schutzinteressen zu berücksichtigen und vor allem durch Ziele die nachfolgende Bauleitplanung zu disziplinieren. Im Gegenteil, raumplanerische Schutzwirkungen wie z.B. der Regionale Grünzug in Kressbronn soll aufgehoben werden, damit Privatinteressen mit Hilfe von politischen Akteuren Vorteile in Anspruch nehmen können.

Der Sachstand bei den Hochwasserschutzmaßnahmen im Bodenseekreis (siehe Abschnitt VI) legt offen, dass seit 2013 keine der 21 Kommunen alle Maßnahmen umgesetzt hat. Es ist noch nicht einmal erkennbar, dass dies in den nächsten 12 Monaten möglich ist. Gleichzeitig aber bewilligen die Baurechtsbehörden mit Duldung der Unteren Wasserbehörden immer weitere Eingriffe in die Schutzbereiche, ohne den Bestand der Siedlungsbereiche zu sichern.

Das krasse Beispiel Kressbronn lässt vermuten, dass die Behörden von Akteuren gesteuert werden, die ihre Interessen vor Schutzgüter setzen. Die Bevölkerung ist zudem nicht informiert oder im Prozess beteiligt.

Das Wichtigste in Stichworten!

Gemeinde Kressbronn:

- Die geforderten Hochwasserschutzmaßnahmen sind teilweise noch nicht begonnen und nicht fertig gestellt.
- Ein Hochwasserschutzregister fehlt.
- Eine kumulative Bewertung aller Eingriffe in die ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete am Seeufer ist bisher nicht erfolgt.
- Der Bebauungsplan Bodan-Hotel wird aufgestellt und in das förmliche Verfahren gegeben, obwohl als Voraussetzung die Aufhebung des Regionalen Grünzugs erforderlich wäre. Dies ist aber noch nicht gewiss.
- Das im Juni 2021 eröffnete Bauleitplanverfahren verursacht zum jetzigen Zeitpunkt bei allen Beteiligten einschließlich der Träger öffentlicher Belange unnötig viel Zeitaufwand und verbraucht Ressourcen. Offenbar ist die erste Planung bereits wieder überholt und es wird an Änderungen gebastelt.
- Unabhängig von der Genehmigungsfähigkeit durch fehlenden Hochwasserschutz ist in diesem Bauleitplan der Klimaschutz, die klimaneutrale Bauweise und eine Berechnung der Treibhausgase auch in der Folgewirkung nicht berücksichtigt.

Landratsamt Bodenseekreis:

- Der Erledigungsgrad der Landkreiskommunen bei den geforderten Einzelmaßnahmen zum Hochwasserschutz ist denkbar schlecht.
- Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG für massive bauliche Eingriffe wie in Kressbronn geplant liegen nicht vor.
- Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum ersten Bebauungsplanentwurf Bodan-Hotel ist dem Verfasser nicht bekannt.
- Wie viele Ausnahmen seit 2013 bis heute im Landkreis (Untere Wasserbehörde und Baurechtsbehörden) erteilt wurden, ist dem Verfasser nicht bekannt. Ob diese Ausnahmen mit Ausgleichsmaßnahmen versehen wurden, ob Hochwasserschutzregister vorliegen und ob diese kontrolliert worden sind, ist ebenfalls nicht bekannt.
- Eine Kommunikation der Öffentlichkeit zum Hochwasserschutz, insbesondere zum Verhalten der Bevölkerung im Katastrophenfall, ist nicht bekannt.

Regierungspräsidium Tübingen:

- Die Sichtweise des Regierungspräsidiums Tübingen als Obere Baurechts- und Wasserbehörde zum mangelhaften Erledigungsgrad der Hochwasserschutz-Einzelmaßnahmen ist nicht bekannt.
- Eine Kommunikation an die Öffentlichkeit ist nicht bekannt.
- Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum ersten Bebauungsplanentwurf Bodan-Hotel ist nicht bekannt.
- Nach dem unter Abschnitt II ersichtlichen Zeitplan für die Aktualisierungen wären Überprüfungen und Anpassungen auch der bisher festgelegten Schutzgebiete erforderlich. Dies ist ebenfalls nicht bekannt.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:

- Die Fortschreibung des Regionalplans bis 2035 erfolgt ohne die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz.
- Ein Plansatz mit Zielen und Grundsätzen zum Hochwasserschutz in den Siedlungsbereichen, insbesondere die Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen, fehlt.
- In den Raumnutzungskarten wurden die ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiete nicht übernommen.
- Durch die Aufhebung von Regionalen Grünzügen, die bisher diese Risikogebiete vor baulichen Eingriffen schützen, werden die EU-Vorgaben und die Klimaziele von Bund und Land geschwächt. Im Umkehrschluss sollten diese Flächen für die regenerative Energiegewinnung vorgehalten und im Rahmen der Raumplanung verbindlich umgesetzt werden.
Beispiel Kressbronn: Die geplante Aufhebung des Regionalen Grünzugs im Gebiet Kapellenesch-Haslach nur, wenn auf dieser riesigen Fläche von 26 ha ein Solarfeld entsteht und wenn am Seeufer anstelle eines Hotels im Hochwasserschutzgebiet entweder eine Rekultivierung stattfindet oder z.B. eine Wärmegewinnungsanlage mit der Wärme des Bodensees entsteht.
- Die Aufhebung des Regionalen Grünzugs am Bodenseeufer in Kressbronn wurde vor Jahren mit der Notwendigkeit eines 4 bis 5-Sterne-Hotels begründet, das an keiner anderen Stelle gebaut werden könne. Zwischenzeitlich wurden die Pläne immer wieder verändert und weiter reduziert. Es stellt sich die Frage, ob die heutige

Begründung noch ausreicht, den Regionalen Grünzug für ein Vorhaben aufzuheben. Weder das Ziel der Schonung der Uferbereiche noch die Vermeidung von Eingriffen in elementare Schutzbereiche werden erfüllt. Dies wäre aber auf einigen seeabgewandten Flächen möglich.

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen:

- Das neu geschaffene Ministerium hat bereits mehrfach verschiedenen Adressaten mitgeteilt, dass sich die Prüfung der Fortschreibung des Regionalplans ausschließlich darauf beschränkt, ob alle rechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind.
- Neben den Prüfungsunterlagen der Regionalverbandsverwaltung hat das Ministerium auch von Dritten Hinweise und Begründungen erhalten, die im Zuge der Gesamtprüfung abgearbeitet werden.
- Das Ergebnis dieser sicherlich nicht leichten Aufgabe wird von vielen Akteuren mit großer Spannung erwartet, zumal sie auch Maßstäbe für den künftigen Umgang mit den auf den Weg gebrachten Zielen setzt.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:

- Das Umweltministerium wird im Rahmen der Rechtsprüfung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beteiligt.
- Unabhängig von der rein rechtlichen Beteiligung zur Raumplanung ist diese Recherche zum Zustand beim Hochwasserschutz im Land, am Beispiel des Bodenseekreises, ein Hinweis an das Umweltministerium darauf, wo es möglichen dringenden Handlungsbedarf gibt und wo an welchen Stellschrauben optimiert werden sollte.
- Der Verfasser möchte aber auch einen Hinweis darauf geben, wie die Mechanismen auf der kommunalpolitischen Ebene die Ursprungsziele und die gesetzlichen Vorgaben beeinflussen.
- Am Beispiel Kressbronn sollte sichtbar werden, dass die Dinge nicht so laufen, wie sie sollten. Obwohl die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Bodan-Heide nicht vorliegen, wird unnötig Druck auf die übergeordneten Behörden erzeugt, was zu viel Ressourcenverbrauch und Leerlauf führt.

Schlussbemerkung:

Die Rechercheergebnisse beruhen auf den Unterlagen und Informationen, die dem Verfasser zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind. Diese Informationen ergeben sich weitgehend aus den nachfolgenden Quellenangaben und Quellenverweisen.

Der Verfasser möchte mit dieser Recherche dazu beitragen, dass sich die anspruchsvollen Ziele der Ampelregierung im Bund und der Landesregierung Baden-Württemberg nachhaltig erreichen lassen. Die kommunalen Ebenen müssen ihren Teil dazu beitragen. Ein „Weiter so“ wäre der falsche Weg.

Hinweis: Da diese Quellen nur mit Word komfortabel geöffnet werden können, wird diese Seite zusätzlich als Word der Recherche beigelegt.

IX Quellenangaben und Quellenverweise

- 1) [Hochwasserkatastrophe: So haben Kreise und Kommunen die Bevölkerung \(nicht\) gewarnt \(fragdenstaat.de\)](http://fragdenstaat.de)
- 2) [Ausarbeitung \(bundestag.de\)](http://bundestag.de)
- 3) [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\) \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 4) [Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken \(bmu.de\)](http://bmu.de)
- 5) [ROG - Raumordnungsgesetz *\) \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de)
- 6) [Fortschreibung Regionalplan- Satzungsbeschluss \(rvbo.de\)](http://rvbo.de)
- 7) [Hochwassergefahrenkarten - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 8) [Hochwasserrisikokarten - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 9) [Überschwemmungsgebiete - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 10) [§ 83 WasserG - Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden - dejure.org](http://dejure.org)
- 11) [Umweltbericht HWRMP Alpenrhein-Bodensee \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 12) [00-AE-VwV RegPl-Stand-Okt-16.doc \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 13) [Raumordnung - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 14) [Landesweite Strategie - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 15) [Ermittlung des Handlungsbedarfs - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 16) [Maßnahmenplanung - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 17) [Maßnahmenberichte - Hochwasser Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 18) [HWRM Maßnahmenbericht Allgemeine Beschreibung 2021.docx \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 19) [37b82213-4e25-d957-682e-bd2062089013 \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 20) [HWRM Massnahmenbericht Anhang3A Verbale Risikobeschreibung GMD 8435029 Kressbronn am Bodensee \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 21) [63182e1d-9791-f7c8-7e3a-ee26d3eaf9d2 \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 22) [0c1d60de-8f7d-d779-5b08-496f4caae6e8 \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 23) [Starkregenrisikomanagement - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://baden-wuerttemberg.de)
- 24) [Beschlussvorlage \(kressbronn.de\)](http://kressbronn.de)
- 25) [PowerPoint-Präsentation \(kressbronn.de\)](http://kressbronn.de)
- 26) [Beschlussvorlage \(kressbronn.de\)](http://kressbronn.de)
- 27) [Kommunales Hochwasserschutzregister - Hydrotec](http://kressbronn.de)
- 28) [SessionNet | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bodan-Werft Hotel" \(kressbronn.de\)](http://kressbronn.de)
- 29) [Stellungnahmen - NABU Langenargen \(nabu-langenargen.de\)](http://nabu-langenargen.de)